



Abteilung I
A-4114/2008
{T 0/2}

Urteil vom 25. November 2008

Besetzung

Richterin Marianne Ryter Sauvant (Vorsitz),
Richter Daniel Riedo,
Richterin Claudia Pasqualetto Péquignot,
Gerichtsschreiberin Yasemin Cevik.

Parteien

A._____ und **B.**_____,
Beschwerdeführende,

gegen

Eidgenössisches Starkstrominspektorat (EStI),
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf,
Vorinstanz.

Gegenstand

Ausstehender Sicherheitsnachweis für elektrische
Niederspannungsinstallationen.

Sachverhalt:**A.**

Nach mehrfachen vergeblichen Aufforderungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (nachfolgend: EKZ) ersuchte das Eidgenössische Starkstrominspektorat (nachfolgend: EStI) mit Schreiben vom 11. Februar 2008 das Ehepaar A._____ und B._____, der EKZ als Netzbetreiberin den periodischen Sicherheitsnachweis für die elektrischen Niederspannungsinstallationen in ihrer Liegenschaft, (...) bis am 4. April 2008 einzureichen. Für den Unterlassungsfall drohte das EStI den Erlass einer gebührenpflichtigen Verfügung an. Im gleichen Schreiben nahm das EStI auch zu den Fragen Stellung, welche A._____ und B._____ am 6. Februar 2006 im Zusammenhang mit Kontrollen in anderen Liegenschaften, deren Eigentümer sie sind, gestellt hatten.

B.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2008 erklärten A._____ und B._____ gegenüber dem EStI, dass die Kontrolle für sie einen enormen Eingriff in ihre Privatsphäre bedeute und unterbreiteten den Vorschlag, nur jenen Teil der elektrischen Installationen kontrollieren zu lassen, welcher sich ausserhalb der Wohnräume befindet.

C.

Hierzu äusserte sich das EStI am 28. Februar dahingehend, dass es das Schreiben von A._____ und B._____ vom 26. Februar 2008 als Gesuch um eine Ausnahmegewilligung betrachte, die dafür notwendigen Voraussetzungen allerdings als nicht erfüllt erachte. Es hielt ausserdem an der Frist sowie der gebührenpflichtigen Verfügung fest für den Fall, dass der Sicherheitsnachweis nicht eingereicht werde.

D.

Da der Sicherheitsnachweis auch nach Ablauf der Frist noch ausstand, verfügte das EStI am 21. Mai 2008, A._____ und B._____ hätten bis am 21. Juni 2008 den weiterhin ausstehenden Sicherheitsnachweis einzureichen und drohte bei Missachtung der Verfügung eine Ordnungsbusse an. Für den Erlass der Verfügung erhob es eine Gebühr von Fr. 600.--.

E.

Dagegen erhoben A._____ und B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführende) am 18. Juni 2008 Beschwerde beim Bundesverwaltungs-

gericht. Sie beantragen die Aufhebung der Verfügung des EStI (nachfolgend: Vorinstanz) sowie die Beschränkung der Kontrolle der elektrischen Installationen auf die Hauszuleitung, das Elektrotabelleau, die Elektrospeicher-Fussbodenheizung, den Boiler sowie die Installationen des Aussenschwimmbades. Weiter sei festzuhalten, dass dem Kontrolleur der Zutritt zu den Wohnräumen nicht gewährt werden müsse. Ausserdem sei die Verfügung sowie die damit verbundene Busse von Fr. 600.-- zurückzunehmen bzw. zurückzuerstatten. Zur Begründung machen sie im Wesentlichen geltend, die Kontrollen würden im ganzen Gebäude und damit auch in ihren Privaträumen durchgeführt, was einen Eingriff in ihre Persönlichkeits- und Privatsphäre zur Folge habe. Das Auftreten der Kontrolleure sei bisweilen – angesichts dessen, dass sie sich in fremden Eigentum bewegten – schroff und inakzeptabel und in keiner Weise schonend, wie vom EStI dargelegt. In Bezug auf den Datenschutz sei ausserdem nicht gewährleistet, dass beispielsweise Daten über Sicherheitsanlagen von den Kontrolleuren nicht an Dritte weitergegeben würden. Weiter würde das EStI offenbar die Unternehmen, welche die Kontrollen ausführten nicht richtig beaufsichtigen, denn es gebe offenbar grosse Unterschiede bezüglich Stundenansätzen und Arbeitsaufwand zwischen den verschiedenen Elektronternehmen.

F.

Die Vorinstanz schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 29. August 2008 auf die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde. Sie macht geltend, die Beschwerdeführenden hätten nicht auf ihr Schreiben vom 11. Februar 2008, in welchem ausdrücklich der Erlass einer gebührenpflichtigen Verfügung angedroht worden sei, reagiert, womit sie die gebührenpflichtige Tätigkeit verursacht hätten. Die periodische Kontrolle der elektrischen Installationen diene dem Schutz von Personen und Sachen vor den Gefahren der Elektrizität und sei eine gesetzliche Pflicht eines jeden Eigentümers. Ausserdem überwiege die Gewährleistung der Sicherheit als öffentliches Interesse die Freiheitsbeschränkung der Beschwerdeführenden. Wenn nötig habe sie diese Kontrollen zur Gewährleistung der Sicherheit durchzusetzen. Es gehe hierbei aber keinesfalls darum, anständige Bürger zu bedrängen.

G.

In ihrer Replik vom 30. September 2008 führen die Beschwerdeführenden aus, bei ihrer Liegenschaft handle es sich um ein alleinstehendes Haus, welches sie selbst bewohnten, weshalb davon keine Gefahr für

andere Personen ausgehe und deshalb auch kein öffentliches Interesse bestehe, die Steckdosen in ihrem Schlafzimmer bzw. allgemein in den Wohnräumen zu kontrollieren. Bezüglich der Verhältnismässigkeit der Kontrollen sei auch die Art und Weise, wie diese durchgeführt würden, entscheidend. Ausserdem sei nach wie vor unklar, weshalb sich die Stundenansätze der Elektrounternehmen, welche das EStl in seinen Listen führe, dermassen unterscheiden würden.

H.

In seiner Duplik vom 9. Oktober 2008 hält das EStl fest, es gehe vorliegend um die Durchsetzung polizeilicher Interessen und die Gewährleistung der Sicherheit von elektrischen Installationen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden stelle zweifellos ein öffentliches Interesse dar.

I.

Auf weitere Vorbringen wird, soweit entscheiderelevant, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des EStl zuständig (Art. 21 und 23 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 [EleG, SR 734.0] sowie Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

1.1 Nach Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c). Die Beschwerdeführenden sind als Adressaten der angefochtenen Verfügung zur Beschwerde legitimiert.

1.2 Da Eingabeform und -frist (Art. 50 und 52 Abs. 1 VwVG) erfüllt sind, ist auf die Beschwerde – unter Vorbehalt von E. 2 nachfolgend – einzutreten.

2.

2.1 Die Beschwerdeführenden stellen den Antrag, den vorliegenden Fall durch den eidgenössischen Datenschutzbeauftragten daraufhin untersuchen zu lassen, ob eine Durchsuchung von Wohnräumen durch Personen ohne Geheimhaltungspflichten dem heutigen Datenschutz und dem Schutz der Persönlichkeit Stand hielten. Aufgrund von Art. 25 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) besteht die Möglichkeit, beim verantwortlichen Bundesorgan zu verlangen, dass dieses Personendaten berichtigt, vernichtet oder die Bekanntgabe an Dritte sperrt. Damit hätten die Beschwerdeführenden mit diesem Antrag direkt ans EStI gelangen müssen. Aus den Akten geht im vorliegenden Fall allerdings nicht hervor, dass die Beschwerdeführenden beim EStI einen solchen Antrag gestellt hätten. Entsprechend liegt diesbezüglich kein Entscheid des EStI vor. Deshalb bildet diese Frage nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und das Bundesverwaltungsgericht tritt auf diesen Punkt der Beschwerde nicht ein (ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 1.22). Gleiches gilt soweit die Beschwerdeführenden ausserdem rügen, der Kontrolleur erhalte bei der Überprüfung der elektrischen Installationen auch Einblick in ihre Sicherheitsanlage und deren Funktionen, unterstehe jedoch keiner Schweigepflicht, womit kein Schutz vor der Weitergabe dieser Informationen an Dritte bestehe.

2.2 Die Beschwerdeführenden rügen ausserdem, das EStI habe sich nicht mit der Frage befasst, wer für Schäden hafte, die nach der erfolgten Kontrolle der elektrischen Installationen auftreten würden. Auf Schäden, die nach der Kontrolle auftreten, findet das Privatrecht bzw. das Auftragsrecht Anwendung (Art. 394 ff. des Obligationenrechts vom 30. März 1911 [OR, SR 220]). Demnach ist ein Kontrolleur zur getreuen und sorgfältigen Ausführung der ihm übertragenen Installationskontrolle verpflichtet und er haftet für die gleiche Sorgfalt wie ein Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis (Art. 398 Abs. 1 OR). Da sich vorliegend kein konkreter Schadensfall ereignet hat, kann diese Frage nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein, weshalb das Bundesverwaltungsgericht auch in diesem Punkt nicht auf die Beschwerde eintritt (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., Rz. 2.8 sowie 2.213).

3.

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 der Verordnung vom 7. November 2001 über

elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV, SR 734.27) hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass die elektrischen Installationen ständig den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Er muss auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen (Art. 5 Abs. 1 NIV). Die Durchführung von technischen Kontrollen und die Ausstellung der entsprechenden Sicherheitsnachweise erfolgt von unabhängigen Kontrollorganen und akkreditierten Inspektionsstellen im Auftrag der Eigentümer der elektrischen Installationen (Art. 32 Abs. 1 NIV). Die Netzbetreiberinnen fordern die Eigentümer, deren elektrische Installationen aus ihrem Niederspannungsverteilnetz versorgt werden, mindestens sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode schriftlich auf, den Sicherheitsnachweis bis zum Ende der Kontrollperiode einzureichen. Diese Frist kann bis längstens ein Jahr nach Ablauf der festgelegten Kontrollperiode verlängert werden. Wird der Sicherheitsnachweis trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht, übergibt die Netzbetreiberin dem EStI die Durchsetzung der periodischen Kontrolle (Art. 36 Abs. 3 NIV).

4.

Die Beschwerdeführenden machen zunächst geltend, die Kontrollen der elektrischen Installationen in ihrer Liegenschaft würden einen Eingriff in ihre Privatsphäre darstellen.

4.1 Der Schutz der Privatsphäre ist ein Freiheitsrecht und in Art. 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verankert. Der Schutzbereich des Anspruchs auf Achtung der Privatsphäre umfasst auch den Schutz der Wohnung. Die Unverletzlichkeit der Wohnung gewährt jeder Person, dass sie in einer Räumlichkeit, in der sie gegenwärtig oder künftig, dauernd oder auch nur vorübergehend ihren Lebensmittelpunkt wählt, geschützt ihr Privat- und Familienleben entfalten kann. Die Wohnung wird grundrechtlich geschützt vor unzulässigen Hausdurchsuchungen, Lauschangriffen und anderen Kontrollmassnahmen, vor Zwangsräumung oder gar vor Wohnungszerstörungen (vgl. zum Ganzen, RAINER J. SCHWEIZER, Verfassungsrechtlicher Persönlichkeitsschutz, in: Daniel Thürrer/Jean-François Aubert/Jörg Paul Müller (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, § 43 Rz. 27).

4.2 Einschränkungen von Freiheitsrechten sind gemäss Art. 36 BV zulässig, wenn sie auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig sind und den

Kerngehalt des Grundrechts nicht verletzen (BGE 120 Ia 147 E. 2b; RAINER J. SCHWEIZER, in: Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2008, N. 10 ff. zu Art. 36).

4.3 Vorliegend hat ein sog. Kontrollorgan eine Prüfung der elektrischen Installationen in und ausserhalb des Hauses der Beschwerdeführenden vorzunehmen. Da die Person hierzu Zugang zu sämtlichen – auch privaten Räumen – im Haus haben muss, stellt ihr Handeln einen Eingriff in die Privatsphäre der Beschwerdeführenden dar (STEPHAN BREITENMOSE, in: Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2008, N. 32 zu Art. 13).

4.4 Art. 36 Abs. 1 BV verlangt für jede Einschränkung eines Grundrechts eine gesetzliche Grundlage. Dabei wird für schwerwiegende Einschränkungen eine Bestimmung in einem formellen Gesetz verlangt. Bei weniger schweren Eingriffen genügt bereits die Verankerung auf Stufe Verordnung (Art. 164 Abs. 1 Bst. b BV; BGE 132 V 242 E. 2.5, BGE 131 II 13 E. 6.1 ff., BGE 128 I 113 E. 3c f.vgl. zum Ganzen RAINER J. SCHWEIZER, a.a.O., N. 12 zu Art. 36). Deshalb ist zu prüfen, ob die Kontrolltätigkeit einen leichten oder schweren Eingriff in die Privatsphäre darstellt.

Wie von den Beschwerdeführenden dargelegt, dauerte beispielsweise die Kontrolle ihrer 2½ Zimmer Ferienwohnung in (...) 25 Minuten. Eine grössere Wohnung dürfte dementsprechend noch etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen. Damit steht allerdings auch fest, dass die Kontrollen einen zeitlich beschränkten Eingriff darstellen. Ausserdem werden sie vorangekündigt und beschränken sich lediglich auf jene Orte im Haus, wo sich die elektrischen Installationen befinden. Wie unter E. 4.1 dargelegt, zählen unzulässige Hausdurchsuchungen, Lauschangriffe oder Zwangsräumungen zu den schweren Eingriffen in die Privatsphäre. Die Kontrollen der elektrischen Installationen sind von ihrer Intensität her damit allerdings nicht vergleichbar. Es handelt sich dabei folglich um einen leichten Eingriff.

In Art. 3 Abs. 1 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 (EleG, SR 734.0), delegiert der Gesetzgeber die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften zur Vermeidung von Gefahren und Schäden, welche durch Stark- oder Schwachstromanlagen entstehen, an den Bundesrat. Der Bundesrat verfügt damit über einen grossen Ermessensspielraum. Konkretisiert wird dieser in Art. 32 NIV, welcher die Kontrolle der elektrischen Installationen und die Erstellung eines entsprechenden Sicher-

heitsnachweises vorsieht. Mit Blick auf die geringe Intensität des Eingriffs, erfüllt Art. 32 NIV somit die Anforderungen an eine genügende rechtliche Grundlage.

4.5 Neben einer gesetzlichen Grundlage bedarf jede Einschränkung von Grundrechten eines öffentlichen Interesses. Das öffentliche Interesse lässt sich nicht in einer einfachen Formel einfangen. Es ist zeitlich wandelbar und kann in gewissen Bereichen auch örtlich verschieden sein. Im öffentlichen Interesse liegt alles, was der Staat zum Gemeinwohl vorkehren muss, um eine ihm obliegende Aufgabe zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere polizeiliche Interessen. Einschränkungen eines Freiheitsrechts aus polizeilichen Gründen dienen dem Schutz der öffentlichen Ordnung, Ruhe, Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit sowie von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr (ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 6. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2005, Rz. 314 f., mit Hinweisen; BGE 125 I 417 E. 4a).

Das öffentliche Interesse an der Durchführung von Kontrollen an elektrischen Installationen ergibt sich vorliegend aus den folgenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen: Nach Art. 3 Abs. 1 EleG erlässt der Bundesrat wie bereits erwähnt Vorschriften zur Vermeidung von Gefahren und Schäden, welche durch Stark- und Schwachstromanlagen entstehen. Das öffentliche Interesse liegt im sicheren bzw. gefahrlosen Betrieb der elektrischen Installationen, mithin in der Wahrung der öffentlichen Sicherheit. Zum Ausdruck bringt dies insbesondere Art. 3 NIV, wonach elektrische Installationen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, in Stand gehalten und kontrolliert werden sowie bei voraussehbaren Störfällen weder Personen noch Sachen gefährden dürfen. Die technischen Kontrollen dienen demgemäss vorab dem Schutz von Personen und Sachen vor den Gefahren der Elektrizität. Ein öffentliches Interesse ist damit gegeben.

4.6 Schliesslich gilt es im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung über die Frage zu befinden, ob das eben definierte öffentliche Interesse die entgegenstehenden Interessen der Beschwerdeführenden überwiegt. Soweit private Interessen betroffen sind, erfolgt die Abwägung gewöhnlich im Rahmen der Verhältnismässigkeit unter dem Titel der Zumutbarkeit (vgl. PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, § 20 Rz. 11). Weitere Teilgehalte der Verhältnismässigkeit sind das Gebot der Eignung und der Erforder-

lichkeit der getroffenen Verwaltungsmassnahme (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2006, Rz. 587 ff.).

4.6.1 Mit der Möglichkeit der Durchsetzung der periodischen Kontrollen wird die Vorinstanz in die Lage versetzt, auch gegen den Willen der Beschwerdeführenden einen Sicherheitsnachweis zu verlangen bzw. die elektrischen Installationen kontrollieren zu lassen. Diese Massnahme ist geeignet, dem öffentlichen Interesse zum Schutz von Personen und Sachen vor Gefahren der Elektrizität gerecht zu werden.

4.6.2 Die Massnahme ist sodann erforderlich, wenn sie in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht nicht über das Notwendige hinausgeht (TSCHANNEN/ZIMMERLI, a.a.O., § 21 Rz. 8). Die Kontrolle der elektrischen Installationen ist nur dann sachlich erforderlich, wenn eine nicht gleichermassen geeignete, aber mildere Anordnung das angestrebte Ziel ebenso erreichen würde (vgl. TSCHANNEN/ZIMMERLI, a.a.O., § 21 Rz. 9).

Die Beschwerdeführenden sind diesbezüglich der Ansicht, es gäbe mildere Alternativen, welche ihre Privatsphäre weniger stark beeinträchtigen würden. So beantragen sie, die Kontrollen auf die Hauszuleitung, das Elektrotabelleau, die Elektrospeicher-Fussbodenheizung, den Boiler sowie die Installationen des Aussenschwimmbades zu reduzieren. Es sei für sie ausserdem unbegreiflich, weshalb Installationen, die bereits von Fachfirmen vorgenommen wurden, nochmals kontrolliert werden müssten.

Die Vorinstanz führt aus, eine Beschränkung der periodischen Kontrolle auf einzelne elektrische Installationen, die sich mehrheitlich ausserhalb der Wohnräume befänden, würde dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

Die Kontrollen der elektrischen Installationen dienen dem öffentlichen Interesse der Sicherheit von Personen und Sachen. Der Vorschlag der Beschwerdeführenden, nur Teile der elektrischen Installationen kontrollieren zu lassen, wobei insbesondere diejenigen nicht, welche sich in den Wohnräumen befänden, erweist sich als nicht geeignet. Wohl wäre dies ein milderes Mittel, allerdings würde damit die Sicherheit nur für einen Teil der elektrischen Installationen gewährleistet und für den anderen nicht. Es ist auch sonst keine mildere Alternative zur Kontrolle der elektrischen Installationen sowohl im Innen- als auch im Aussen-

bereich durch kontrollberechtigte Personen ersichtlich. Die Erforderlichkeit der Massnahme ist daher zu bejahen.

Dem Einwand der Beschwerdeführenden, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb eine von einer Fachfirma erstellte Installation nochmals überprüft werden müsse, ist Folgendes entgegenzuhalten: Eine Trennung zwischen Installations- und Kontrolltätigkeit stellt sicher, dass die Kontrolle von einer Person durchgeführt wird, die nicht bereits mit der Planung und Ausführung von Arbeiten an elektrischen Installationen betraut war und die damit neutral, objektiv und unbefangen kontrollieren kann (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Februar 2007 A-2024/2006, E. 5.2). In diesem Sinne ist eine Kontrolle durch eine neutrale Stelle durchaus erforderlich.

4.6.3 Bei der Zumutbarkeit ist danach zu fragen, ob ein vernünftiges Verhältnis zwischen Eingriffszweck und Eingriffswirkung besteht. Es ist eine wertende Abwägung vorzunehmen, welche im konkreten Fall das öffentliche Interesse an der Massnahme und die durch den Eingriff beeinträchtigten privaten Interessen der Betroffenen miteinander vergleicht (vgl. TSCHANNEN/ZIMMERLI, a.a.O., § 21 Rz. 17; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 614). Zunächst sind deshalb die in diesem Fall relevanten Interessen zu ermitteln.

Das Interesse der Vorinstanz liegt darin, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährleistung des sicheren Betriebs der elektrischen Installationen nachzukommen und damit Schäden und Gefahren vorzubeugen. Dieses deckt sich mit dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit (vgl. oben, E. 4.5). Das öffentliche Interesse am sicheren Funktionieren der elektrischen Installationen ist gewichtig.

Das Interesse der Beschwerdeführenden besteht demgegenüber darin, eine Beschneidung ihrer Privatsphäre zu vermeiden. Allein der Gedanke, einer ihnen unbekanntem Person den Zutritt zu den privaten Räumen gewähren zu müssen, bereite ihnen grosses Unbehagen. Ihnen erscheine auch das zuweilen forsche und arrogante Auftreten der Kontrolleure – angesichts dessen, dass sie sich in fremdem Eigentum bewegten – als inakzeptabel. Weiter führen sie an, es handle sich bei ihrer Liegenschaft um ein alleinstehendes Haus, welches sie selbst bewohnten, deshalb gehe davon auch keine Gefahr für andere Personen aus. Folglich bestehe auch kein öffentliches Interesse daran, dass die Steckdosen in ihren Wohnräumen und insbesondere in ihrem Schlafzimmer kontrolliert würden.

Die Kontrollen der elektrischen Installationen stellen wie bereits erwähnt einen leichten Eingriff in die Privatsphäre der Eigentümer dar. Sie dauern nicht übermässig lange, finden nur alle 20 Jahre statt und beschränken sich ausserdem auf jene Orte im Haus, wo sich die elektrischen Installationen befinden. Zudem haben die Eigentümer die Möglichkeit zwischen den verschiedenen Kontrolleuren, welche gemäss EStI-Verzeichnis kontrollberechtigt sind, frei zu wählen. Sie können weiter zu den dort verzeichneten Kontrolleuren auch Referenzauskünfte bei den kantonalen Elektrizitätswerken einholen. Damit haben sie die Möglichkeit, sich auch ein Stück weit abzusichern, falls sie Zweifel bezüglich dem Verhalten oder der Vertrauenswürdigkeit der Kontrolleure haben. Die Befürchtungen der Beschwerdeführenden, die Kontrollen seien nur dazu da, Macht zu demonstrieren und sie zu schikanieren, sind indessen unbegründet. Die zu treffenden Massnahmen dienen im Gegenteil dazu, die Sicherheit des Eigentums und deren Bewohner zu schützen. Der Umstand, dass es sich um ein alleinstehendes Haus handelt genügt nicht, um auf die Kontrollen und damit auf die Sicherstellung eines sicheren Betriebs der elektrischen Installationen verzichten zu können. Mindestens die Eigentümer selbst – aber auch allfällige Rettungskräfte beispielsweise in einem Brandfall – sind ohne Kontrollen gefährdet, was nicht im öffentlichen Interesse sein kann. Die Interessen der Beschwerdeführenden einer Unterlassung eines Eingriffs in ihre Privatsphäre, wiegen damit weit weniger, als das öffentliche Interesse an einem gefahrlosen und sicheren Funktionieren der elektrischen Installationen.

4.7 Als Fazit ist festzuhalten, dass die Durchführung einer Kontrolle der elektrischen Installationen – auch in den privaten Räumen der Beschwerdeführenden – auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht sowie im öffentlichen Interesse liegt. Die Massnahme ist auch verhältnismässig, indem sie sowohl geeignet und erforderlich ist, das im öffentlichen Interesse liegende Sicherheitsbedürfnis zu erfüllen, wie auch in einer angemessenen Zweck-Mittel-Relation zwischen öffentlichem Nutzen und privater Last liegt (vgl. TSCHANNEN/ZIMMERLI, a.a.O., § 21 Rz. 17). Die Beschwerde ist folglich auch in diesem Punkt abzuweisen.

5.

Soweit die Beschwerdeführenden implizit rügen, die Kontrollen würden einen Eingriff in die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) darstellen, ist die Beschwerde auch in diesem Punkt unbegründet, fehlt es doch bereits

am Eingriff. Als solche gelten teilweise oder vollständige Beschränkungen der Eigentumsrechte (vgl. zum Ganzen KLAUS A. VALLENDER, in: Die schweizerische Bundesverfassung, 2. Aufl., Zürich 2008, N. 39 zu Art. 26).

6.

6.1 Weiter rügen die Beschwerdeführenden, die Vorinstanz sei offenbar nicht in der Lage, die von ihr bestimmten Kontrollorgane zu beaufsichtigen. Anders sei es nicht zu erklären, dass bei der Tarifierung zwischen den verschiedenen Kontrollorganen solch grosse Unterschiede bestünden. So hätte der Stundenansatz für die Kontrolle der 4½ Zimmer Wohnung in (...) Fr. 74.-- betragen, während für die 2½ Zimmer Wohnung in (...) ein solcher von Fr. 142.40 verrechnet worden sei.

6.2 Die Vorinstanz bringt zum Vorwurf der angeblich ungenügenden Aufsicht über die Kontrollorgane vor, dass an die Qualifikation der Kontrolleure hohe Anforderungen gestellt würden. Nur wer die strengen Bedingungen erfülle, welche sicherstellten, dass die Kontrolltätigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik ausgeübt werden, erhalte überhaupt eine Kontrollbewilligung. Bezüglich der zu hohen Preise verweist sie wiederum auf den Umstand, dass es den Eigentümern frei stehe, Offerten einzuholen und Referenzen über die jeweiligen Kontrolleure einzuverlangen.

6.3 Der Vorwurf der Beschwerdeführenden ist unbegründet. Die Kriterien, welche eine natürliche oder juristische Person zur Erlangung einer Kontrollbewilligung erfüllen müssen, sind rechtlich festgelegt (vgl. Art. 27 Abs. 1 NIV). Die Vorinstanz ist sodann verpflichtet, den Eingang der Sicherheitsnachweise sowie stichprobenweise deren Richtigkeit zu überprüfen (Art. 34 Abs. 3 NIV). Es ist im Weiteren richtig, dass die Eigentümer auf der Internetseite des EStI einsehen können, welche Unternehmen in der Nähe ihres Wohnortes über die notwendige Kontrollbewilligung verfügen (vgl. Website des EStI > Dienstleistungen > Inspektionen > Verzeichnis der erteilten Installations- und Kontrollbewilligungen, besucht am 14. November 2008). Insofern können die Beschwerdeführenden auch Offerten einholen und so die verschiedenen kontrollberechtigten Unternehmen wie auch die zu erwartenden Kosten vergleichen. Bezüglich der preislichen Unterschiede ist zudem Folgendes zu bemerken. Bei der Wohnung in (...) wurde die Kontrolle der elektrischen Installationen von einer Firma aus (...) vorgenommen; die Kontrolle der Wohnung in (...) demgegenüber von einem Kontrolleur

aus (...). Damit ist das eine Kontrollorgan im Kanton Wallis ansässig, das andere (...), im Kanton Zürich. Es ist folglich durchaus erklärbar, dass die Preise aufgrund von unterschiedlichen wirtschaftlichen Bedingungen im jeweiligen Kanton variieren. Der Preisunterschied ist wohl recht frappant, allerdings wäre es den Beschwerdeführenden wie erwähnt möglich gewesen, einen Offertvergleich anzustellen und damit allenfalls einen günstigeren Preis zu erzielen. Die Beschwerde ist deshalb auch in diesem Punkt abzuweisen.

7.

Was schliesslich den Einwand der Beschwerdeführenden betrifft, sie könnten die Busse von Fr. 600.-- nicht akzeptieren, so verkennen sie, dass es dabei nicht um eine Busse, sondern um eine Gebühr für den Aufwand, der der Vorinstanz aus der Behandlung der Angelegenheit entstanden ist, geht. So handelt es sich bei der Verfügung nicht um eine verwaltungsrechtliche Sanktion, sondern um eine Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes verbunden mit der Androhung einer Busse (vgl. dazu HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1150). Es wurden die angefallenen Verwaltungsgebühren in Rechnung gestellt, jedoch keine Busse ausgesprochen.

7.1 Die Vorsintanz ist gemäss Art. 41 NIV ermächtigt, für Verfügungen Gebühren nach Art. 9 und 10 der Verordnung vom 7. Dezember 1992 über das Eidgenössische Starkstrominspektorat (Vo EStI, SR 734.24) zu erheben. Danach betragen die Gebühren für eine Verfügung höchstens Fr. 1'500.-- (Art. 9 Abs. 1 Vo EStI) und richten sich nach dem entstandenen Aufwand (Art. 9 Abs. 2 Vo EStI). Der Vorinstanz kommt innerhalb dieses Gebührenrahmens ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Die hier verlangte Gebühr von Fr. 600.-- bewegt sich allerdings noch im unteren Bereich der von der Verordnung vorgegebenen Bandbreite. Die Vorinstanz hatte bei der Bearbeitung der Angelegenheit einigen Aufwand zu betreiben: So war das von der Netzbetreiberin überwiesene Dossier zu prüfen, eine Nachfrist anzusetzen, schriftliche Eingaben zu beantworten, die Einhaltung der Frist zu kontrollieren und schliesslich eine anfechtbare Verfügung auszuarbeiten. In Anbetracht dieses Aufwands erscheinen Fr. 600.-- als angemessen. Die Erhebung der Gebühr ist daher weder im Grundsatz noch in der Höhe zu beanstanden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3116/2007 E. 6 vom 18. November 2007).

7.2 Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführenden somit zu Recht eine Frist zur Einreichung des Sicherheitsnachweises gesetzt und für den Erlass der angefochtenen Verfügung eine Gebühr von Fr. 600.-- erhoben. Sie hat diese Aufforderung zudem mit der Androhung einer Ordnungsbusse bis Fr. 5'000.-- verbunden (Art. 56 EleG).

8.

Gestützt auf vorstehende Erwägungen erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Weil der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 55 Abs. 1 VwVG), gilt die Anordnung der Vorinstanz für die Dauer des Beschwerdeverfahrens nicht. Als Folge davon ist die angesetzte Frist von einem Monat neu und ab Rechtskraft des vorliegenden Urteils festzusetzen.

9.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gelten die Beschwerdeführenden als unterliegend und haben deshalb die Verfahrenskosten von Fr. 1'000.-- zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe zu verrechnen.

10.

Angesichts des Unterliegens haben die Beschwerdeführenden keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 VwVG i.V.m. Art. 7 VGKE).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Die Beschwerdeführenden haben innerhalb von einem Monat ab Rechtskraft des vorliegenden Entscheides der Anordnung des EStI in Ziff. 1 der Verfügung vom 21. Mai 2008 nachzukommen.

3.

Die Verfahrenskosten von Fr. 1'000.-- werden den Beschwerdeführenden

den auferlegt. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe verrechnet.

4.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

5.

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführenden (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. W-9524; Einschreiben)
- das Generalsekretariat UVEK (Gerichtsurkunde)

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Marianne Ryter Sauvant

Yasemin Cevik

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

Versand: